



## Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

### Urteil

4 A 136/18

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
[REDACTED]
4. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
[REDACTED]
5. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
[REDACTED]
6. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
[REDACTED]
7. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: russisch,

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-7: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 114/18 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ Januar 2018, soweit es die dort unter den Ziffern 1. und 3. bis 6. gegenüber dem Kläger zu 1. und die dort unter der Ziffer 6. getroffene Entscheidung bzgl. der Kläger zu 2. bis 7. betrifft, verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 5/11 und die Beklagte zu 6/11. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Kostengläubiger vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## **Tatbestand**

Die Kläger (Eheleute mit 5 minderjährigen Kindern) sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 1. bis 6. reisten nach ihren Angaben am ■■■ Juli 2016 von Tschetschenien nach Inguschetien aus und gelangten über Weißrussland nach Polen, wo nach ihren Angaben unter dem ■■■ Oktober 2016 ein Asylantrag gestellt wurde. Die Kläger zu 1. bis 6. entschlossen sich dann aber für eine Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland und kamen nach ihren Angaben am ■■■ November 2016 in Friedland an.

Am ■■■ März 2017 stellten die Kläger einen förmlichen Asylantrag (auch die am ■■■ November 2016 geborene Klägerin zu 7.) und wurden die Kläger zu 1. und 2. am gleichen Tage zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und zur Klärung der Zulässig-

keit des gestellten Asylantrages befragt. Nachdem die polnischen Behörden eine Übernahme der Kläger abgelehnt hatten, wurde für die Kläger ein nationales Asylverfahren durchgeführt.

Der Kläger zu 1. wurde am ■■■ September 2017 und die Klägerin zu 2. am ■■■ September 2017 persönlich zu ihren Asylgründen sowie denen ihrer Kinder angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörungen wird auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Mit Bescheid vom ■■■ Januar 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen haben die Kläger am ■■■ Februar 2018 Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen darauf berufen, die Anhörungen der Kläger zu 1. und 2. seien nicht plausibel und in sich nicht stimmig. Insbesondere die Anhörungsniederschriften seien nicht nachvollziehbar und sei hier der Vortrag der Kläger zu 1. und 2. nicht korrekt wiedergegeben worden. Im Übrigen sei der Kläger zu 1. schwer erkrankt und sei die Familie auf Unterstützung und Betreuung durch dritte Personen angewiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ■■■ Januar 2018 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäße § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Die Kläger zu 1. und 2. sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch zu ihren Asylgründen angehört worden. Wegen der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom ■■■ Januar 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten, soweit es die ihm gegenüber unter den Ziffern 1. und 3. bis 6. getroffenen Entscheidungen betrifft. Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C

11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

Ausgehend von den entsprechenden Grundsätzen steht dem Kläger zu 1. ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt davon, dass der Kläger zu 1. im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der russischen und tschetschenischen Sicherheitskräfte einer erneuten Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger zu 1. hat in sich stimmig, nachvollziehbar und für das Gericht überzeugend dargelegt, dass er wegen eines fortbestehenden Verfolgungsinteresses der tschetschenischen und russischen Sicherheitskräfte an seinem ins europäische Ausland geflüchteten Cousin zweiten Grades selbst in diese betreffende Verfolgung einbezogen worden ist. Hier hat der Kläger zu 1. von Anfang an in sich stimmig mitgeteilt, dass er im Mai 2016 flüchtlingsrelevanten politischen Verfolgungsmaßnahmen durch tschetschenische und russische Sicherheitskräften ausgesetzt gewesen ist. Die betreffenden Schilderungen des Klägers zu 1. hat die Klägerin zu 2. mit ihrem inhaltsgleichen Vortrag glaubhaft bestätigt. So steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. am 23. Mai 2016 aus seinem Elternhaus, in das er mit seiner Familie wegen befürchteter Nachstellungen von einer Wohnung in [REDACTED] umgezogen war, bis zum [REDACTED] 2016 verschleppt worden ist und es bis zu seiner Freilassung zu gravierenden Misshandlungen und Übergriffen ihm gegenüber gekommen ist, um ihn zur Preisgabe von Informationen zu seinem Cousin und zu einer Mitarbeit als Spitzel zu zwingen. Unter den schweren Übergriffen und den gesundheitlichen Folgen hat der Kläger bis heute noch zu leiden. Dass diese gegenüber dem Kläger zu 1. erfolgten Misshandlungen und Übergriffe durch tschetschenische oder russische Sicherheitskräfte ausgeführt worden sind, besteht für das Gericht keinerlei Zweifel. Die betreffenden Übergriffe standen in eindeutigem Zusammenhang mit einem politischen Verfolgungsinteresse gegenüber seinem Cousin, dem regimfeindliches Verhalten vorgehalten worden ist. Von daher ist die Einbeziehung des Klägers zu 1. in diese Verfolgung seines Cousins ebenfalls eine eindeutige politische Verfolgung gegenüber dem Kläger zu 1. durch tschetschenische und russische Sicherheitskräfte, die an einer regimfeindlichen Einstellung und Unterstützung entsprechender Bestrebungen auch gegenüber dem Kläger zu 1. ansetzt. Zur Überzeugung des Gerichts steht auch fest, dass der Kläger zu 1. wegen einer unmittelbar bevorstehenden und erneut drohenden politischen Verfolgung sein Heimatland verlassen musste. Eine Schutzgewährung durch staatliche Sicherheitskräfte (etwa der Polizei) wäre zur Überzeugung des Gerichts niemals in Betracht gekommen, da die Verfolgungsmaßnahmen für das Gericht unzweifelhaft den staatlichen

Sicherheitskräften zuzuordnen waren. Von daher sind Erwägungen zu einer staatlichen Schutzgewährung gegenüber dem Kläger zu 1. nicht angezeigt. Selbst wenn der Cousin des Klägers zwischenzeitlich nicht mehr leben sollte (wie der Kläger bei einem Telefonat erfahren haben will), steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit erneuten politischen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat. Denn die bereits erfolgten Misshandlungen haben eindeutig und klar offenbart, dass die Sicherheitskräfte ein eigenes Verfolgungsinteresse an der Person des Klägers wegen unterstellter regimiefeindlicher Einstellung und Bestrebungen haben.

Für den Kläger zu 1. besteht auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Der Zumutbarkeitsmaßstab nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG geht über das Fehlen einer im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Ausschlaggebend kommt es auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. März 2014 - 13a ZB 14.30043 -, juris, Rn. 7).

Im vorliegenden Fall steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass für den Kläger eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation nicht bestand und besteht. Der namentlich bekannte Kläger zu 1. wäre selbst bei einer Veränderung seines Wohnsitzes innerhalb der Russischen Föderation und einer Meldung an einem anderen Ort sofort anhand seiner Personalien identifizierbar gewesen und hätte wegen des Verfolgungsinteresses an seiner Person auch in anderen Landesteilen der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneute Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Diese Einschätzung gilt zur Überzeugung des Gerichts gleichermaßen für den Fall eine Rückkehr in sein Heimatland, weil diese Gefährdungssituation auch bei einer Rückkehr uneingeschränkt fortbesteht und der Kläger mit erneutem Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat, denen er sich auch durch ein Ausweichen in anderen Landesteile der Russischen Föderation nicht entziehen könnte und damit eine inländische Fluchtalternative für ihn nicht bestand und auch aktuell nicht besteht.

Nach alledem ist die Beklagte unter Aufhebung der im Bescheid vom ■■■■ Januar 2018 unter den Ziffern 1. und 3. bis 6. getroffenen Entscheidungen gegenüber dem Kläger zu 1. zu verpflichten, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (Ziffer 1. des Bescheides). Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■■■■ Januar 2018 auch in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und

für den Kläger zu 1. rechtsverletzend. In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bzw. die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaften erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339). Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung sowie die Befristungsentscheidung in Ziffer 6. sind ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass in Folge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ Januar 2018 ist darüber hinaus rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 2. bis 7. in ihren Rechten, soweit es die unter der Ziffer 6. getroffene Entscheidung betrifft. Der Bescheid ist auch insoweit aufzuheben, da die Befristungsentscheidung zu beanstanden ist.

Die gegenüber den Klägern zu 2. bis 7. unter Ziffer 6. getroffene Entscheidung ist zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zu beanstanden. § 11 Abs. 1 AufenthG in seiner bis zum 20. August 2019 gültigen Fassung sah vor, dass das Einreise- und Aufenthaltsverbot kraft Gesetzes mit der Ausweisung, Zurück-schiebung oder Abschiebung des Ausländers eintritt. Nunmehr fordert die seit dem 21. August 2019 gültige Fassung des § 11 AufenthG die behördliche Verhängung eines Ausreise- und Aufenthaltsverbotes gegen einen Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist (vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 AufenthG n. F.; BGBl. I 2019 S. 1294 ff). Eine beachtliche Rechtsänderung ist hierdurch jedoch nicht eingetreten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 21. August 2018 – 1 C 21/17 - , juris) konnte bereits unter der Gültigkeit der bis zum 20. August 2019 anzuwendenden Fassung des § 11 Abs. 1 AufenthG in einer behördlichen Befristungsentscheidung regelmäßig auch der konstitutive Erlass eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes gesehen werden. Hiernach ist auch im Fall der Kläger anzunehmen, dass das Bundesamt mit der in Ziffer 6. des angefochtenen Bescheides vorgenommenen Befristungsentscheidung zugleich ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot konstitutiv erlassen hat. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht bei der Länge der Befristungen in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG ein Ermessen zu (vgl. § 11 Abs. 3 AufenthG). Die gerichtliche Prüfungsdichte ist insoweit darauf beschränkt, ob die Grenzen des gesetzlichen Ermessens überschritten sind und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 S. 1 VwGO). Bei

seiner unter Ziffer 6. getroffenen Entscheidung hat das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger zu 1. noch nicht berücksichtigt und damit von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Die aktuell entstandenen schutzwürdigen Belange der Kläger zu 2. bis 7. sind nunmehr zu berücksichtigen, nachdem dem Kläger zu 1., dem Ehemann und Vater der Kläger zu 2. bis 7., eine Flüchtlingseigenschaft zur Seite steht. Daraus wird ein dauerhaftes Bleiberecht des Klägers zu 1. entstehen, so dass sich die Kläger zu 2. bis 7. auf eine familiäre Schutzwürdigkeit als Ehefrau und Kinder berufen können. Damit ist auch die Befristungsentscheidung insoweit aufzuheben.

Im Übrigen ist die Klage der Kläger zu 2. bis 7. jedoch unbegründet, da der Bescheid des Bundesamtes vom ■■■ Januar 2018 ansonsten rechtmäßig ist und die Kläger zu 2. bis 7. nicht in ihren Rechten verletzt, soweit ist die dort unter den Ziffern 1. und 3. bis 5. getroffenen Entscheidungen angeht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist das Gericht insoweit auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom ■■■ Januar 2018 und macht sich diese gemäß § 77 Abs. 2 AsylG zu Eigen. Insbesondere hat die Klägerin zu 2. selbst nicht vorgetragen, dass sie in die Verfolgungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger zu 1. mit einbezogen worden ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Kläger zu 2. bis 7. im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung bzgl. des Klägers zu 1. Anträge auf Zuerkennung von familiären Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylG stellen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 2 VwGO, 83 b AsylG und berücksichtigt das anteilige Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. Die Kläger haben die auf sie entfallenden Kosten als Gesamtschuldner zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,



schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Richtberg

Beglaubigt  
Göttingen, 23.01.2020

- elektronisch signiert -  
Fahrenholz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle